

Agenda 2017 und die digitale Arbeitswelt

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit großen Schritten neigt sich die 18. Legislaturperiode dem Ende zu. Was erwartet uns in den nächsten neun Monaten noch an arbeitsrechtlicher Gesetzgebung und gibt es erste Weichenstellungen in die digitale Arbeitswelt?

Neben der Regelung des gesetzlichen Mindestlohns stand mit hoher Priorität auf der Agenda der Großen Koalition das „Gesetz zur Änderung des AÜG und zur Bekämpfung des Missbrauchs des Einsatzes von Leiharbeit und Werkverträgen“, das nun – kein Aprilscherz – am 1.4.2017 in Kraft tritt. Über alle Facetten, die das Reformpaket des Artikelgesetzes aufweist, informieren wir Sie in diesem Heft.

Wichtig für die Praxis ist das kurz vor Weihnachten vom Bundesrat gebilligte Bundesteilhabegesetz, das komplett erst im Januar 2018 in Kraft tritt. Bereits ab Januar 2017 regelt der *neue § 95 II 2 SGB IX*, dass die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt. Näheres über die Hintergründe und praktische Auswirkungen dieser Norm erfahren Sie im nächsten Heft. Was erwartet uns nun weiter? Der Referentenentwurf eines Entgeltgleichheitsgesetzes aus dem Familienministerium von *Manuela Schwesig* dürfte noch in der laufenden Legislaturperiode endgültig verabschiedet werden (s. zuletzt NZA aktuell Heft 23/2016, S. VIII). Erste Stellungnahmen bezeichnen den Entwurf als untauglichen Versuch, zahnlosen Tiger oder Bürokratiemonster, da er das Ziel nicht erreiche, den Gender Pay Gap von durchschnittlich 21% zwischen der Entlohnung von Männern und Frauen zu beseitigen, wir sind gespannt! Wohl kaum in das Bundesgesetzblatt dürften es der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Betriebsrente (s. NZA aktuell Heft 22/2016, S. VII) sowie der oben auf der „Hitliste“ der Großen Koalition stehende Beschäftigtendatenschutz schaffen. Ein erster Entwurf ist zunächst in der Versenkung verschwunden. Auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung erst ab 22.5.2018 Geltung beansprucht, ist es dem Gesetzgeber unbenommen einen wirkungsvolleren bereichsspezifischen Beschäftigtendatenschutz zu regeln (s. dazu *Körner*, NZA 2016, 1385 und *Kort*, NZA Beilage 2/2016, S. 62). Also auch insoweit gilt: Schauen wir mal!

Ende November 2016 hat Bundesarbeitsministerin *Andrea Nahles* das Weißbuch Arbeiten 4.0 vorgelegt. Das Weißbuch fasst die Schlussfolgerungen aus dem Dialog Arbeiten 4.0 zusammen, den das Ministerium 2015 angestoßen hatte. Als zentrale Ziele haben sich herauskristallisiert: Die Beschäftigten sollen vor Entgrenzung und Überforderung geschützt werden. Mehr Wahlarbeitszeitoptionen sollen mehr Zeit- und Ortssouveränität ermöglichen, so dass auch über den Vorschlag des djb für ein „Wahlarbeitszeitgesetz“ nachgedacht wird, demzufolge in mitbestimmungslosen Betrieben garantierte Arbeitszeitoptionen ermöglicht werden sollen. Also, liebe Kolleginnen und Kollegen, um die Zukunft für uns als Arbeitsrechtler muss uns nicht bange sein.

Im Namen des gesamten NZA-Teams wünsche ich Ihnen ein gutes, gesundes sowie friedvolles und erfolgreiches Jahr 2017!

Ihr Achim Schunder

